

RS Vwgh 2000/4/13 99/07/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31;

Rechtssatz

Das Erfordernis einer konkreten Gefahr bedeutet nicht, dass eine Gewässerunreinigung unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein muss. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr schließt lediglich aus, dass bereits bei jeder auch noch so entfernten, abstrakten Möglichkeit einer Gewässergefährdung § 31 WRG zur Anwendung kommt. Es genügt aber, wenn nach Lage des Einzelfalles konkrete Umstände die Gefahr einer Gewässerunreinigung erkennen lassen

(Hinweis E 1.3.1979, 1973/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070214.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at